er barüber in ber juriftifden Literatur hinlangliche Belehrung gefunden haben. In Rind's Quaftionen ift biefer Grundfas ausbrudlich burchgeführt, bag bas Uppellationsgericht nicht bie Berjahrung vor 1572 verlange, fondern die gewöhnliche Berjah: rungsfrift annehme. Leiber hat er burch bie von ihm aufgeftellte Theorie, fo wie baburch, bag er aufgeforbert hat, aufmertfam zu fein, ehe man burch die Gintragung in bie Sypothekenbucher bas Unerfenntnig biefer Laften zugebe, bewirkt, bag bie Berpflichteten fich veranlagt fahen, ihre Berpflichtung zu beftreiten. Denn naturlich überfieht Jeder, daß es ben Berechtigten gang unmöglich fein wurde, eine vor 1572 vollendete Berjahrung zu beweifen. Ja es find Falle vorgekommen, wo bie Berpflichteten icon bie Berpflichtung im Grund- und Sypothekenbuche anerkannt hatten und bennoch auf ben Rath jenes Sachwalters ihr Unerkenntniß jurudnahmen; es find Falle vorgekommen, wo gang neue Receffe borlagen, in benen die Berpflichtung ausbrucklich anerkannt war, und diefe bennoch nunmehr auf feinen Rath beftritten worben ift. Es ift nur zu bebauern, bag fie biefen Rathichlagen folgten. Ich ermahne bies beshalb offentlich, weil es vielleicht bie Pflichtigen aufmerkfam machen wird, genau zu prufen, ob fie in eine folche Menge Proceffe fich einlaffen follen, und genau zu erwägen, ob fie die Roffen baran wenden wollen. Man fann Niemandem verweigern, feine Berpflichtung in Abrebe gu ftellen, felbst wenn er eines Undern überzeugt ift, man kann es Niemanbem verweigern, bag er nun verfucht, ob jener fein Recht gu beweisen im Stande fei und ber Chance ber Beweisführung fich unterwerfen will. Allein in ben wenigsten Fallen werben bie Berpflichteten babei gewinnen, und zu bedauern ift es, wenn fie blos deshalb ihre Berpflichtung leugnen, um nun erft einen Procef barüber herbeizuführen. Ich habe mir erlaubt, bies hiermit zu erklaren, bamit es durch die Landtagsmittheilungen in das Bolf fomme, damit man aufmertfam barauf und vorsichtig bei ber Erwägung werbe, ob man folche Proceffe anfangen folle.

Abg. D. Schaffrath: Ich hatte eigentlich nicht die Abficht, über diefe Pofition ju fprechen. Allein der von dem Ubgeordneten Joseph vorgetragene Bunfch und bie Entgegnung bes herrn Finangminifters veranlagt mich, ju bemerken, bag, obwohl ich im Mugemeinen anerkennen muß, bag bas Finangministerium in ber Wahl feiner Procuratoren außerorbentlich gludlich ift, - wie ich aus Erfahrung weiß, ba ich mit vielen berfelben zu thun gehabt habe, - es mir boch icheint, als wenn man in ben Provinzen an ben Orten, wo Juftigamter find, noch zu wenig hatte. Es brauchten nicht Finangprocuratoren gu fein, es konnten aber einzelne Beichafte einzelnen Abvocaten, welche in Stadten, wo Juftigamter find, wohnen, übertragen worden. Dies thut man gewiß noch ju wenig. Für die Mem= ter Pirna, Sohnstein und Stolpen ift fein einziger Finang. procurator; die bortigen Rechtsfachen bes Fiscus werden von Dresbner Sachwaltern, welche bis borthin und in entfernte Dorffcaften bei Ublofungen 4, 5 und 6 Meilen weit zu reifen haben, beforgt, wodurch eine Menge Musgaben an Meilengebuhren und Fortkommen verurfacht werben, die bisweilen erfpart werben konnten, wenn in ben Stabten, in benen Juftigamter

und die siscalischen Rechtssachen anhängig sind, diese von in diesen wohnhaften Sachwaltern besorgt wurden. Die Zahl der Advocaten ist freilich in der Provinz nicht so groß, als in Oresden, und daher die Auswahl beschränkter. In so fern hat das Finanzministerium allerdings wieder Recht, wenn es aus einer größern Anzahl wählt.

Mbg. Jofeph: 3ch wollte ebenfalls Giniges gegen bas von bem herrn Finangminifter Bemertte ermabnen. Mit bem Grundfage, ben er rudfictlich ber Finangprocuratoren aufgeftellt hat, bin ich einverftanben; ich habe jeboch gunachft ben Fall im Muge gehabt, wo trot dem die Finangprocuratoren, auch wenn ber Fiscus Rlager ift, von Dresben ju Geschaften in ben entferntern Gegenben bes Landes verwendet worben finb, woburch naturlich ein großer Mufwand burch Reifetoften und Entichabigungen entstehen muß. Das Zweite, mas ich erinnerte, hat bis jest keine Wiberlegung gefunden. 3ch will mich nur noch auf ein einziges Beispiel berufen, namlich, bag bei ber Ablofung ber Berechtsame bes Streuhartens von einer Gemeinte 4000 Thir. gefordert murben, und bag hierbei ber bas Finangministerium vertretente Sachverftanbige ben Berth auf nur 2000 Ehlr. berechnete und nur fo viel geben gu fonnen Spater wurde bennoch von ber Specialcommiffion eine Entscheidung getroffen, vermoge beren ber Fiscus über 8000 Thir. ju geben verurtheilt murbe. Bare hier ein Sachverftanbiger, ber wirklich biefen Namen zu führen verdient hatte, gewählt worben, fo wurde biefe Gumme erfpart worben fein. Bas bas zulett von bem herrn Minifter ber Juftig Ermahnte betrifft, fo bin ich mit bem von ihm ermahnten Rechtsgrund. fate volltommen einverfranden und weit entfernt, ihm entgegenbutreten; ich fann jedoch nicht verhehlen, daß auch fur biejenis gen, welche in großer Ungahl gegen die Gintragung ber Lehnes gelberpflicht in die Sypothekenbucher aufgetreten find, et genugende Beranlaffung gegeben haben mag. Es ift namlich bas Lehngelb an vielen Orten in einem weitern Umfange in bie Sypothekenbucher eingetragen worden, als es bie Berpflichteten Maren fie vielleicht zu Ents wirklich ju geben schuldig find. richtung eines Lehngelbes in einzelnen Fallen, nicht aber für alle geforderten Falle verbunden, fo find fie hier und ba allerdings weiter gegangen, als fich blos barauf zu beschranken, bas zu bestreiten, mas fie nicht schuldig zu fein glaubten, und haben bann gleich bas gange Recht überhaupt bestritten. Ich will jest weiter nicht naber barauf eingehen, aber ich kann nicht unbemerkt laffen, baf fehr oft von der andern Seite Unspruche auf Lehngelb gemacht werben, bie nicht auf gefetlichem Grunde ruhen und nicht rechtlich zuffeben. Ich will nur anführen, baß oft bie zu bem Lehngelbe Berechtigten glauben, bas Lehngelb fon aus gesetlichem Grunde nach bein Berthe forbern gu konnen, mahrend fie es nur nach bem Raufpreise burfen und im anbern Falle es eines fpeciellen Erwerbstitels bes Bertrage ober der Berjahrung bedurft hatte; daß endlich gang verkannt wird, was hinsichtlich ber Befreiung ber Descenbenten vom Lehngelbe gesethlich verordnet ift. Much hier, auf ber Seite ber Berechtigten, muß eine Berkennung ber gefetlichen Befim-